

Stadt Mettmann
Der Stadtdirektor
-6 1 La/B. -

Begründung

zu dem

Bebauungsplan Nr. 31 "Am Sonnenhang"

I. Allgemeines

Das von diesem Bebauungsplan umfaßte Gelände ist im neuen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen. Durch diesen Bebauungsplan im Sinne § 30 BBauG wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

II. Planung

Im Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen und Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

III. Verkehr

Die Erschließung erfolgt durch die vorhandenen Straßen: Teichstraße, Kaldenberger Weg und Am Sonnenhang. Lediglich ein 3 m breiter Fußweg führt durch den Innenbereich der Planung.

IV. Versorgungsanlagen

Das Plangebiet wird an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

V. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt für Straßen, Kanal und Wasser etwa 7.000,- DM.

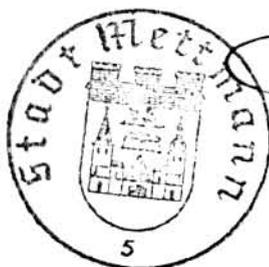
Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 31 in der Zeit vom 26.1. bis einschl. 26.2.68 öffentlich ausgelegen.

Mettmann, den 27.2.1968

Im Auftrage:

Schielicke
(Dipl. Ing. Schielicke)
Städt. Oberbaurat *ha*



J. M. E.